

Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

**(6a) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen.**

**GewerbeabfallVO**  
Inhalt =>

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gewerbliche Siedlungsabfälle

§ 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen

§ 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

§ 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen

§ 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

§ 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet

(5) Die Vorgaben der Abfallverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3027), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(s. LAGA M34 Nr. 1.5)

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. gewerbliche Siedlungsabfälle:

a. Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der **Abfallverzeichnis-Verordnung** vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b. weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens,

**3. Bau- und Abbruchabfälle:**

bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der **Abfallverzeichnis-Verordnung** aufgeführt sind, mit Ausnahme der Abfälle der Abfallgruppe 17 05 der Anlage der **Abfallverzeichnis-Verordnung**,